

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.133 vom 18. November 2015

BS Appellationsgericht, 2015-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.133

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.133 du 18 novembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.133 del 18 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Nichteintretensverfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 26. August 2015 zufolge verspäteter Eingabe. Dabei handelt es sich um eine beschwerdefähige Verfügung eines erstinstanzlichen Gerichts im Sinne von Art. 939 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Zur Beurteilung der Beschwerde ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (vgl. § 17 lit. b des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100] und § 73a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Einzelgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert, da er von der angefochtenen Verfügung unmittelbar betroffen ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Änderung hat (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Das in Französisch abgefasste Beschwerdeschreiben wird ausnahmsweise ohne Weiterungen entgegengenommen, weil es sich um eine kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, leicht verständliche Eingabe handelt (vgl. AGE BES.2012.61 vom 31. Juli 2012 E. 1.2). Die Beschwerde ist somit formgültig und auch rechtzeitig erhoben worden (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2

2.1 Die Einsprachefrist gegen einen Strafbefehl beträgt zehn Tage (Art. 354 Abs. 1 StPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Einsprache spätestens an deren letzten Tag der Schweizerischen Post übergeben wird, d.h. in deren Verfügungsmacht gelangt (Art. 91 Abs. 2 StPO; vgl. Riedo, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 91 StPO N 23). Der Strafbefehl ist dem Beschwerdeführer am 4. Juli 2015 zugestellt worden, womit die Einsprachefrist am 14. Juli 2015 geendet hat. Die Einsprache des Beschwerdeführers ist jedoch erst am 23. Juli 2015 bei der schweizerischen Grenzstelle und somit neun Tage nach Fristablauf eingegangen.

2.2 Der Beschwerdeführer moniert, dass ihm der Strafbefehl lediglich in deutscher Sprache zugestellt worden sei und er deshalb nicht alles verstanden habe. Der genaue Inhalt des Strafbefehls sei ihm also nicht klar gewesen.

E. 3

Somit stellt sich vorliegend die Frage, ob die Vorinstanz trotz Fristsäumnis auf die Einsprache des Beschwerdeführers hätte eintreten müssen. Der Strafbefehl wurde im Gegensatz zu den *avis d'infraction* und der angefochtenen Verfügung sowohl betreffend

Dispositiv als auch betreffend Rechtsmittelbelehrung lediglich auf Deutsch abgefasst. Gemäss Art. 68 Abs. 2 StPO ist einer beschuldigten Person der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen grundsätzlich in einer ihr verständlichen Sprache zu Kenntnis zu bringen (vgl. AGE BES.2013.31 vom 12. Juli 2013 E. 4, BES.2013.7 vom 22. Mai 2013 E. 3.2). Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer kein Deutsch spricht und auch die Rechtsmittel jeweils in französischer Sprache ergriffen hat. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Staatsangehörigen eines Landes handelt, in dem Französisch die einzige Landessprache ist, darf zudem nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er der deutschen Sprache mächtig ist. Der Strafbefehl ist unter diesen Umständen als nicht korrekt eröffnet zu qualifizieren, so dass die verspätete Einsprache dem Beschwerdeführer nicht schadet und das Strafgericht darauf hätte eintreten müssen. Dies umso mehr, als die Einsprache unter Berücksichtigung der Zeit für eine Übersetzung noch in einem vernünftigen Zeitraum erhoben wurde (vgl. BGer 6B_964/2013 vom 6. Februar 2015 E. 3.3.3; AGE BES.2013.35 vom 17. Februar 2015 E. 1.2).

E. 4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Durchführung des Einspracheverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben (Art. 428 Abs. 1 und 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.